



Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen

I. HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.343.540,00 EUR**

und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **124.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **474.990,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **410.670,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **45.260,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **131.600,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2018 besuchten 392 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.130,00 EUR** und für die Mittelschule **2.430,00 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler). Zum 1. Oktober 2018 hatten 213 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **620,00 EUR** und für die Mittelschule **940,00 EUR**.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Allershausen, 08.04.2019

Schulverband Allershausen

Popp

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr.3572461790

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf

Herrn und Frau
Franz Wagner, Elfriede Wagner

Freising, den 18.06.2019

Sparkasse Freising
Vorstand

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4395314000

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 20.05.2019

Sparkasse Freising
Vorstand